

# **Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses Gröbitz**

## **Präambel**

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S.170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 05.02.2007 folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Entgelte**

- (1) Für die Nutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses, im Einzelnen für die Nutzung
  - a) der oberen Räume (Versammlungsraum)
  - b) der oberen Räume und des Saales
  - c) aller Räume zur Vorbereitung- und Nachbereitung/Reinigung der Räume bei Benutzung der Heizung
  - d) des oberen Raumes (Versammlungsraum) für Kurzzeitnutzung bis 2 Stunden
  - e) des Saales für Kurzzeitnutzung bis 2 Stunden
  
- (2) Für Sondernutzungen des Dorfgemeinschaftshauses und seiner unmittelbaren Umgebung oder Medienbereitstellung oder Mediennutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Entgelte erhoben, die in Einzelfallentscheidungen von der Gemeindevertretung gesondert zu beschließen sind.

## **§ 2 Entgeltpflichtige**

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entgelte**

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung nach §1 Abs.1 a) beträgt 40,00 € pro Tag.
- (2) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung nach §1 Abs.1 b) beträgt 75,00 € pro Tag für Gröbitzer Einwohner, jedoch 100,00 € pro Tag für Ortsfremde.
- (3) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung nach §1 Abs.1 c) beträgt 10,00 € pro Tag.
- (4) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung nach §1 Abs.1 d) beträgt 10,00 € pro Stunde.
- (5) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung nach §1 Abs.1 e) beträgt 15,00 € pro Stunde.

#### **§ 4 Entgeltpflicht/Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Nutzung.
- (2) Das Entgelt ist entsprechend den Fälligkeitsregelungen zu zahlen. Bei Zahlungsrückständen behält sich die Gemeinde eine außerordentliche Kündigung vor.

#### **§ 5 Entgeltbefreiung**

- (1) Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Fällen erlassen bzw. reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 30.01.2007

Gottfried Richter  
Amtsdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Nutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses Gröbitz vom 05.02.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 01.03.2007

Gottfried Richter  
Amtsdirektor